

|  |
| --- |
| Plan nach § 41 FlurbG |
|  |
| Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das  vereinfachte Flurbereinigungsverfahren  **Oberfischbach**  Bestandteil Nr. 3 – Erläuterungsbericht (EB) **im Entwurf für die Beteiligung gem. § 38 FlurbG**  Az.: 81168-HA6.2 |

**Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht**

[1 Bestandteile des Maßnahmenplanes 3](#_Toc5113266)

[2 Allgemeines 3](#_Toc5113267)

[*2.1* *Rechtsgrundlagen* 3](#_Toc5113268)

[*2.2* *Planungsgrundlagen* 4](#_Toc5113269)

[2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter 4](#_Toc5113270)

[3 Begründung und Abwägung 5](#_Toc5113271)

[3.1 Allgemeine Begründung zum Plan 5](#_Toc5113272)

[3.2 Wegenetz 5](#_Toc5113273)

[3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen 6](#_Toc5113274)

[3.4 Sonstige Maßnahmen 7](#_Toc5113275)

[3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter 7](#_Toc5113276)

[3.6 Landespflege 7](#_Toc5113277)

[3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope 7](#_Toc5113278)

[3.6.2 Eingriffsregelung 8](#_Toc5113279)

[3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen 9](#_Toc5113280)

[3.7 Verträglichkeitsprüfungen 10](#_Toc5113281)

[3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung 10](#_Toc5113282)

[3.7.2 Prüfungen NATURA 2000 10](#_Toc5113283)

[3.7.3 Artenschutzprüfung 10](#_Toc5113284)

# Bestandteile des Maßnahmenplanes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässer-plan mit landespflegerischen Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1 : 2500

Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Bestandteil 3 Erläuterungsbericht (EB)

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlun­gen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft

Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft

Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

**Anmerkung: Die Bestandteile haben für die Beteiligung gemäß § 38 FlurbG vorläufige Form. Die Beihefte liegen erst zum Anhörungstermin (§ 41 Abs. 2 FlurbG) vor.**

# Allgemeines

# *2.1 Rechtsgrundlagen*

Das Bodenordnungsverfahren Oberfischbach wurde am 21.10.2013 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel zunächst gem. § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) als beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren angeordnet. Mit Beschluss vom 04.04.2018 wurde das Verfahren in ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG umgestellt. Der Anordnungs- sowie der Umstellungsbeschluss sind unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundes­naturschutzgesetzes (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhal­tungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

# *2.2 Planungsgrundlagen*

Die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens erfolgte auf Grundlage einer Projektbe­zogenen Untersuchung (PU) Berndroth, Mittelfischbach, Oberfischbach und Rettert.

Das Flurbereinigungsverfahren liegt im Rhein- Lahn- Kreis in der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen. Zum Flurbereinigungsgebiet gehören überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Ortslage Oberfischbach ist weitgehend vom Verfahren ausgeschlossen. Ebenso unterliegt der im nordwestlichen Gemarkungsbereich liegende, räumlich zusammenhängende Staatsforst nicht dem Verfahren.

Das Verfahrensgebiet von insgesamt 262 ha gliedert sich in 132 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 110 ha Waldflächen und 20 ha sonstige Flächen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wurde gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landespflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Bei der Projektbezogenen Untersuchung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung eines Bodenordnungs-verfahrens erfordern.

Gemäß Schreiben des MULEWF vom 25.09.2014 gilt im neuen rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für die Bodenordnung grundsätzlich ein Fördersatz von 75%. Dient ein Verfahren der Umsetzung eines Lokalen Ländlichen Entwicklungskonzeptes (LILE) in einer LEADER-Region, wird eine Erhöhung des Zuschussprozentsatzes um 10%-Punkte gewährt. Das Verfahrensgebiet befindet sich in der LEADER-Region „Lahn-Taunus“. Die LAG hat die Erhöhung des Zuschusses um 10% beschlossen. Es wird daher von einer Förderung von 85% ausgegangen.

Die landesweit vorliegende Planung eines gemarkungsübergreifenden Verbindungswegenetzes wird im vorliegenden Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen berücksichtigt.

## 2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen mit dazugehörigem Landschaftsplan wurde bezüglich der Ortsgemeinde Oberfischbach im Juni 2004 in der 6. Fortschreibung erstellt; wirksam wurde er im August 2004.

Durch die Flurbereinigung sind keine Planungen des Flächennutzungsplanes umzusetzen.

Im Grünlandbereich direkt westlich neben der Ortslage ist im FNP mit integriertem Landschaftsplan eine Streuobstwiese dargestellt, die zu erhalten ist.

Ein Dorferneuerungskonzept liegt nicht vor.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung Windkraft – ist seit 2014 rechtskräftig. Das Flurbereinigungsgebiet ist diesbezüglich von Planungen nicht betroffen.

Die Gemeinde Oberfischbach plant mit Unterstützung des Rhein-Lahn-Kreises in Teilbereichen des bestehenden Loreley-Aar-Radweges in der Gemarkung Oberfischbach eine Sanierung durch eine bituminöse Befestigung des vorhandenen Kalksplittbelages. Die Sanierung soll in der Nachbargemarkung Mittelfischbach fortgesetzt werden.

Für die durch die Baumaßnahmen entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft soll im Flurbereinigungsverfahren eine Ausgleichsfläche in Oberfischbach ausgewiesen werden und der Ortsgemeinde ins Eigentum übertragen werden (Maßnahme 802).

Die zuvor beschriebenen Planungen bezüglich des Radweges sind außer der Flächenbereitstellung Nr. 802 keine Maßnahmen der Flurbereinigung und in der Karte nur nachrichtlich dargestellt.

# Begründung und Abwägung

## Allgemeine Begründung zum Plan

Auf Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses wird im Verfahren Oberfischbach durch die Vergrößerung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungseinheiten und die Verbesserung und Anpassung des Wirtschaftswegenetzes die Agrarstruktur den Anforderungen der heutigen und zukünftigen Landwirtschaft entsprechend weiterentwickelt.

Landespflegerische Ausgleichsflächen in der Feldlage vernetzen und sichern den lokalen Biotopverbund. Das Bachtal des Fischbaches und der Zuflüsse sollen durch Ausweisung von Gewässerrandstreifen aufgewertet werden.

## Wegenetz

Die Gemarkung Oberfischbach ist durch ein vorhandenes befestigtes Wegenetz recht gut erschlossen, sodass befestigte Wegebaumaßnahmen nur in geringem Maße erforderlich sind. **So wurde im Rahmen des Vorwegausbaus bereits die Maßnahme Nr. 100 (Überbituminierung des Verbindungsweges zwischen Ortslage Oberfischbach und Friedhof einschließlich der Maßnahmen 600 und 601) genehmigt und ausgeführt.** Die in Schotterbauweise vorgesehenen Befestigungen bei den Maßnahmen 200, 201 und 202 verbessern einerseits die Erschließung der anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, eröffnen aber vor allem die Möglichkeit einer Ortsumfahrung des Dorfbereichs Oberfischbach.

Der großräumige Bereich der Acker- und Grünlandflächen westlich der Ortslage ist bislang für den landwirtschaftlichen Verkehr nur schwierig oder mit großen Umwegen erreichbar. Die Ortslage befindet sich zwar in gutem Ausbauzustand, jedoch lassen die engen Straßenführungen eine Durchfahrt mit landwirtschaftlichem Gerät kaum gefahrlos zu. Die Durchfahrt wird zudem durch am Straßenrand geparkte Autos erschwert.

Ist über die neu auszubauenden Wege der nordwestliche Bereich des Verfahrens erreicht, bieten sich weitere Fahrmöglichkeiten Richtung Gemarkung Rettert als auch nach Mittelfischbach bzw. Katzenelnbogen.

Im Zuge des Ausbaus dieser „Ortsumgehung“ wird die verkehrstechnisch besonders gefährliche und unübersichtliche Auffahrt Nr. 21 auf die B 274 zurückgebaut. Die Auffahrt wird ersetzt durch die neu anzulegenden Auffahrten Nr. 1 und 2, die ein direktes Überqueren der B 274 an einer übersichtlicheren Stelle ermöglichen. Durch tlw. Neutrassierung des Weges Maßnahme Nr. 202 kann die Auffahrt Nr. 22 zurückgebaut werden.

Weiterhin sind auch die Auffahrten Nr. 23 - 26 auf die B 274 entbehrlich.

Am Ortsrand von Oberfischbach Richtung Mittelfischbach soll mit Auffahrt Nr. 3 eine Zufahrt zum Fischbachtal in der Nachbargemarkung ermöglicht werden.

Zur besseren Befahrbarkeit aus den untergeordneten Wegen auf die bituminös Befestigten bzw. umgekehrt sollen die bit. Wege noch mit bit. Anschlüssen insbesondere in den Kehrenbereichen versehen werden (Nr. 101 – 104).

Die Wege Nr. 150, 250, 350 und 353 sind in der Örtlichkeit bereits vorhanden und sollen im Verfahren auch katastermäßig nachgewiesen werden.

Wo es möglich und sinnvoll ist, werden weniger bedeutende Wege ohne zukünftige Erschließungsfunktion eingezogen und dadurch die Schlaglängen auf bis zu über 500 m Länge vergrößert. Dabei wurde darauf geachtet, dass die zukünftige Bewirtschaftungsrichtung nach der Neuzuteilung möglichst hangparallel verläuft. Wege entlang von Wald- oder Feldgehölzrändern werden unabhängig von ihrer Erschließungsfunktion als Abgrenzungswege zur offenen Flur erhalten.

Die neuen Erdwege Nr. 300 - 302 sowie 304 – 306 ergeben sich durch Neueinteilung der Feldlage. Im Fall der Wege Nr. 301 und 306 dient die Ausweisung der Wege zusätzlich der klaren örtlichen Trennung zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Anlagen des Naturschutzes.

Die Wege Nrn. 610 - 638 bedürfen einer Rekultivierung. In wenigen Fällen, z. B. bei den Wegen 610, 611 und 614, ist ein Rückbau von Bitumen- und/oder Schotteranteilen erforderlich.

Das bestehende Rad- und Wanderwegenetz wurde bei der Planung berücksichtigt.

## Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Die bedeutendste wasserwirtschaftliche Einrichtung in der Gemarkung Oberfischbach ist der Fischbach, der im Verfahrensgebiet entspringt. In seinem Verlauf durch die Gemarkung wird er von wenigen Gräben und Wassereinleitungen aus bereits verlegten Drainagen gespeist.

Im Bereich des Weges Nr. 100 (bituminös befestigter Weg zwischen Ortslage und Friedhof) soll der parallel verlaufende Graben Nr. 400 ca. 1 m parallel vom Weg in nordwestliche Richtung „verlegt“ werden. Der Graben verläuft derzeit so nahe am Bankett des Weges, dass die Standsicherheit des Wegekörpers gefährdet ist.

Westlich der Ortslage soll eine neue Wasserführung (Maßnahmen Nr. 401 und 402, 500 – 503 sowie ein geringer Teilbereich des Wegeseitengrabens Nr. 220) gebaut werden. Damit soll Oberflächenwasser aus den landwirtschaftlich genutzten Bereichen westlich der Ortslage abgeleitet werden. Bisher erfolgt die Wasserableitung durch Verrohrungen in der Ortslage Richtung Fischbach. Es wird angestrebt, die Kanalisation der Ortslage von diesem Wasser zu entlasten.

Im vom Verfahren ausgeschlossenen Gebiet westlich der bereits bebauten Ortslage wird sich aller Voraussicht nach das nächste Baugebiet in Oberfischbach entwickeln. Teile dieses Gebiets könnten im Idealfall ebenfalls Oberflächenwasser über diese neue Wasserführung „an der Ortslage vorbei“ in die nächste Vorflut abführen.

Der größere Teilbereich des Wegeseitengrabens Nr. 220 soll Oberflächenwasser in nordöstliche Richtung führen und schließlich jenseits der Gemarkungsgrenze zu Mittelfischbach durch einen neu anzulegenden Graben in das dort bereits bestehende Rückhaltebecken eingeleitet werden.

Bei der Bildung neuer Bewirtschaftungsblöcke durch Wegfall bestehender Wirtschaftswege wird die Bearbeitungsrichtung der neuen Flurstücke so gewählt, dass eine hangparallele Bewirtschaftung erfolgt, was derzeit tlw. nicht der Fall ist. Dadurch wird der Schutz vor Bodenerosion verbessert.

Die Ausgleichsflächen 702 – 706 sind so angeordnet, dass sie über ihre landespflegerische Funktion hinaus die Wasserrückhaltung in den landwirtschaftlichen Nutzflächen unterstützen.

Mit Maßnahme 801 soll ein Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die geplanten gemeinschaftlichen Anlagen nicht zu einer Beschleunigung des Wasserabflusses führen.

## Sonstige Maßnahmen

Entfällt.

## Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Planfeststellungen oder Planänderungen Dritter erfolgen nicht.

## Landespflege

### Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Der westliche Teil des Verfahrensgebietes (westlich der B274) liegt im Naturpark „Nassau“. Maßnahmen innerhalb des Naturparks bedürfen einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. die Genehmigung wird durch die Plangenehmigung/-feststellung ersetzt, wenn die zuständige Behörde vor der Zulassung beteiligt wurde und ihr Einverständnis erklärt hat (§5 Abs. 4 NatPNassauV RP). Die UNB Rhein-Lahn-Kreis hat den Maßnahmen im Naturpark am \_\_.\_\_.2019 zugestimmt.

Am westlichen Verfahrensrand grenzt das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ an das Verfahrensgebiet an. Die vorgesehenen Maßnahmen führen jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. der für das FFH-Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen und Zielarten (siehe Kap. 3.7.2).

Im Verfahrensgebiet finden sich vereinzelt nach §30 BNatSchG geschützte Biotopflächen. Es handelt sich dabei um Nass- und Feuchtwiesen bzw. –brachen im Talbereich entlang des Fischbachs unterhalb der Ortslage Oberfischbach. Diese Flächen sind nicht von Baumaßnahmen betroffen, Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus gibt es nach §15 LNatSchG geschützte Grünlandflächen, diese befinden sich überwiegend im Talbereich entlang des Fischbachs sowie in Ortsrandlage (v.a. Pferdeweiden). Durch die Neuanlage des Grabensystems 400, 401 und 402 inkl. der Durchlässe 500 und 501 wird geschütztes Grünland der Wertstufe II in geringem Umfang beeinträchtigt. Die Grünlandflächen bleiben insgesamt aber erhalten, die Beeinträchtigung von ca. 300 m² kann durch Neuanlage artenreichen Grünlands auf der neuen Landespflegefläche 706 ausgeglichen werden. Weiterhin wird durch den teilweisen Neubau des Weges 200 inkl. der neuen Straßenauffahrt Nr. 2 geschütztes Grünland der Wertstufe II geringfügig beeinträchtigt, das alte Wegestück wird stattdessen aufgehoben und dem Grünland zugeschlagen, so dass die Beeinträchtigung an Ort und Stelle wieder ausgeglichen wird. Die UNB hat am 27.09.2018 diesen Maßnahmen zugestimmt.

### Eingriffsregelung

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Bodenordnung wurden so weit möglich vermieden bzw. gemindert. Die Ausbauzeiten werden so geregelt, dass eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten vermieden wird. Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden in ausreichendem Umfang Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, so dass nach Abschluss des Verfahrens eine ausgeglichene Eingriffsbilanzierung besteht. Für alle Maßnahmen, die den Eingriffstatbestand erfüllen, besteht kein Vorrang der landespflegerischen Belange.

Folgende Maßnahmen sind mit unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden:

* Rekultivierung nicht mehr benötigter unbefestigter Wege in Ackerlage
* Erweiterung oder Neuanlage bituminös befestigter Straßenauffahrten; bituminöse Befestigung von Kurvenbereichen
* Schotterbefestigung vorhandener Erdwege, im Fall des Weges Nr. 202 tlw. Neubau mit Rodung eines Gehölzbestandes
* Beeinträchtigung von nach §15 LNatSchG geschütztem Grünland durch Wegebau und Neubau eines Grabensystems

Zum Ausgleich der Eingriffe werden folgende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Entwicklungsziel (EWZ)** | **Maßnahmen und Zeitraum bis zum Erreichen des EWZ** | **Maßnahmen und Zeitraum zur Aufrechterhaltung des EWZ** |
| 702, 703, 704:  Gras- und Krautvegetation als Erosionsschutzstreifen und Lebensraum für Offenlandarten, z.B. Feldlerche, Wachtel etc. | * Ansaat mit autochthonem Saatgut * Aufstellen von Begrenzungs-pfosten zur LN-Fläche * Markierungsbaum am Ende mit Greifvogelwarte   Erreichen des EWZ sofort nach Anlage (**CEF-Maßnahme**, Anlage zeitgleich mit Wege-rekultivierungen) | * 1-2 mal jährlich mähen oder mulchen (nicht während Brutphase A Apr- E Juli) * regelmäßige Kontrolle und ggf. Erneuerung der Pfosten und Markierungsbäume * kein Einsatz von PSM und Düngemitteln * ggf. stellenweise Anlage von Schwarzbrache   Die Funktionsfähigkeit ist dauerhaft aufrechtzuerhalten |
| 705: Feldgehölz aus einheimischen Laubbaumarten und Sträucher | * Anpflanzung autochthoner Bäume und Sträucher * Kontrolle und ggf. Ersatzpflanzung * Bewässerung   Erreichen des EWZ ca. 5 Jahre | * Kein Einsatz von PSM und Düngemitteln * kein radikales Zurückschneiden (max. 1/3 der Fläche / Jahr) * Schnitt außerhalb der Brutzeit (Okt-Feb)   Die Funktionsfähigkeit ist dauerhaft aufrechtzuerhalten |
| 706: Neuanlage artenreiches Grünland (gemäß §15 LNatSchG) | * Ansaat mit autochthonem Saatgut, regionaltypische Arten/ ggf. Heumulchverfahren * Aufstellen von Begrenzungs-pfosten zur LN-Fläche * Anlage Totholzstapel * jährliches Monitoring bis Erreichen des EWZ   Erreichen des EWZ sobald die Kriterien des §15 LNatSchG erfüllt sind (ca. 3-4 Jahre) | * 1-2 mal jährlich mähen, kein Mulchen! Abtransport des Mähguts * Mahd ab dem 15.6. - 14.11. * regelmäßige Kontrolle und ggf. Erneuerung der Pfosten und Markierungsbäume * kein Einsatz von PSM und Düngemitteln   Die Funktionsfähigkeit ist dauerhaft aufrechtzuerhalten |

Bis auf die Maßnahmen 703 und 704 liegen alle Kompensationsflächen innerhalb des Naturparks Nassau. Die Lage der Kompensationsmaßnahmen beruht darüber hinaus auf ihren räumlich-funktionalen Anforderungen (§7 Abs. 1 LNatSchG).

Die Maßnahmen tragen

* zu einer ökologischen Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,
* zur Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen benachbarten Biotopen sowie
* zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens besonders geschützter Arten bei.

Sie erfüllen somit die Anforderungen des §7 Abs. 3 LNatSchG.

### Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Zur Reduzierung des Stoffeintrags in Gewässer soll entlang des Grabenzulaufs zum Fischbach ein Gewässerrandstreifen ausgewiesen und die derzeitige Ackernutzung in eine extensive Grünlandnutzung umgewandelt werden (Maßnahme 801). Die Fläche soll in öffentliches Eigentums überführt werden, kann aber zur weiteren Bewirtschaftung, z.B. im Vertragsnaturschutz, weiter verpachtet werden. Darüber hinaus wird versucht, weitere Flächen zur Ausweisung von Gewässerrandstreifen auch entlang des Fischbachs über Mittel der Aktion Blau Plus aufzukaufen.

Zusätzlich wird die „Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt. Hier wird bei entsprechendem Interesse der Teilnehmer eine weitere Strukturierung der Landschaft - erfahrungsgemäß vorrangig im Ortsumfeld - durch Anpflanzungen von heimischen Laubgehölzen und regionalen Obstsorten erfolgen. Des Weiteren können Landwirte für die Anlage von sog. Lerchenfenstern (ca. 20m² große Freiflächen innerhalb des Ackers als Brut- und Landeplatz sowie Nahrungsstätte für Offenland-Vögel wie der Feldlerche) eine finanzielle Aufwandsentschädigung erhalten.

Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden alle Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt. Darüber hinaus trägt die Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes und Schaffung zusätzlicher Habitatstrukturen für Offenland-Vogelarten bei. Durch Ausweisung von Gewässerrandstreifen wird der Stoffeintrag in die Gewässer reduziert und werden zusätzliche Grünlandflächen und potenzielle Lebensraumstrukturen geschaffen. Deshalb ist nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens mit einer positiven ökologischen Gesamtbilanz zu rechnen.

## Verträglichkeitsprüfungen

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zuständige Behörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) hat gemäß §7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorprüfung kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Es besteht daher keine Verpflichtung auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis der Vorprüfung und die Begründung werden noch öffentlich bekannt gegeben.

### Prüfungen NATURA 2000

Am westlichen Verfahrensrand grenzt das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ an das Verfahrensgebiet an. Der komplette westliche Teil des Verfahrensgebietes umfasst jedoch nicht bearbeitete Waldfläche, so dass eine unmittelbare Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der für das FFH-Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen und Zielarten wurde im Rahmen einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit gemäß §34 BNatSchG überprüft und kann durch Festsetzung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitfenster) ausgeschlossen werden.

### Artenschutzprüfung

Die Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten durch Baumaßnahmen wurde im Rahmen einer Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen der (potentiell) vorkommenden Arten überprüft. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass vor allem die Rekultivierung unbefestigter Feldwege in Ackerlage zu Lebensraumverlusten für Offenland-Vogelarten, aber auch Insekten und ggf. Reptilien (Vorkommen nicht nachgewiesen) führen können.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten sind folgende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

Feldlerche, Wachtel etc.:

* Anlage von Gras- und Krautstreifen (Maßnahmen 702-704, 706)
* Rekultivierung unbefestigter Wege außerhalb der Vogelbrutzeit (1.9. bis 28.2.).
* Herstellung der Lerchenstreifen 702, 703 und 704 zeitgleich mit Rekultivierung der unbefestigten Wege (CEF-Maßnahme)
* Soweit möglich, Anlage zusätzlicher Lerchenfenster durch die Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung

Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

* Umsetzung von Baumaßnahmen in Wiesenknopf-reichen Flächen außerhalb der Blüte des Wiesenknopfes bzw. Raupenstadium und Flugphase des Bläulings (1.10. bis 30.6.; Maßnahmen Nrn. 400, 401, 402, 500, 501 und 200)

Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen:

* Umsetzung der Baumaßnahmen in bachnahen Wiesentälern außerhalb der Brutphase (1.9. bis 28.2.; Maßnahmen Nrn. 400, 401, 402, 500, 501 und 200)

Neuntöter, Dorngrasmücke, Vögel allgemein:

* Anlage eines Feldgehölzes mit Dornensträuchern (Maßnahme 705)
* Gehölzrodungen in den Wintermonaten vom 1.10. bis 28.2. (Maßnahme 202)

Zauneidechse, Waldeidechse:

* Anlage von Totholzstapeln in der Landespflegefläche 706

Rotmilan:

* Mahdmanagement für Gras- und Krautstreifen (Maßnahmen 702-704, 706) zur Sicherung des Nahrungsangebots

Aufgrund der Geringfügigkeit der vorgesehenen Eingriffe sowie Festsetzung geeigneter Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Flurbereinigung Verbotstatbestände gemäß BNatSchG sowie FFH- und Vogelschutz-Richtlinie erfüllt werden. Im Rahmen der Flurbereinigung werden die Lebensräume streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten unter Berücksichtigung aller Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.